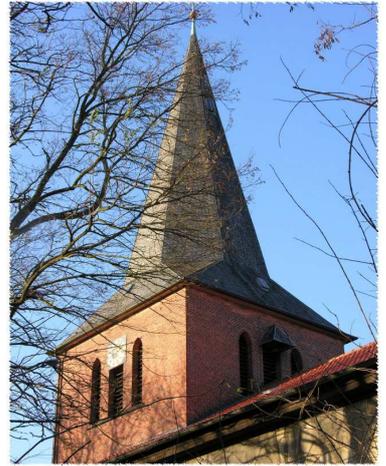


# Satzung des Fördervereins „Lebendige St. Stephani Gemeinde“



## § 1 Name und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „**Lebendige St. Stephani Gemeinde**“ und hat seinen Sitz in 38527 Meine. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Zweck des Vereins ist innerhalb der Ev. lutherischen Kirchengemeinde St. Stephani, Meine, die

- Erhaltung und Vertiefung des Gemeindelebens
- Unterstützung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Arbeit
- Beschaffung von Mitteln für technische Ausrüstung
- Erhaltung der kirchengemeindlichen Immobilien
- Zuführung von Geld und/oder Sachwerten an die Stiftung „**Lebendige St. Stephani Gemeinde**“, solange diese als gemeinnützig anerkannt ist und die Mittel im Sinne der vorstehenden Aufzählungen von Absatz 2 einsetzt.

## § 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind ehrenamtlich tätig. Lediglich nachgewiesene notwendige Auslagen werden erstattet.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen auch mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand festgesetzt. Die Zahlung erfolgt in der Regel unbar.

(2) Das Beitragsaufkommen sowie Sonderspenden werden für die in § 1 der Satzung genannten kirchlichen Aufgaben verwendet.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins i.S. d. § 26 BGB besteht aus

- a. der/dem ersten Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der/dem Kassenwart/in
- d. der/dem Schriftführer/in

(2) Dem Vorstand des Vereins i.S. d. § 26 BGB werden drei gleichberechtigte Mitglieder als Beisitzer zur Seite gestellt, von denen zwei vom Kirchenvorstand benannt werden. Der dritte Beisitzer wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Abgesehen von den zwei benannten Beisitzern werden die Vorstandsmitglieder und der dritte Beisitzer von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(5) Gewählte Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## **§ 8 Sitzungen und Beschlüsse**

(1) Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

(2) Er hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes und unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendertagen einzuberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins gemäß dem in §1 angegebenen Zweck des Vereins

(2) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

(3) Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung

(4) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit

(5) Beratung und Abstimmung mit dem Kirchenvorstand der St. Stephani-Gemeinde, Meine

(6) Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Mitgliederwerbung und Spendensammlung

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes und beschließt über

- a. den Jahresbericht
- b. den Rechnungsbericht des Kassenvorgängers
- c. die Wahl der Kassenvorprüfer
- d. die Entlastung des Vorstandes
- e. die Neuwahl und Abberufung des Vorstandes
- f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder öffentlich durch Aushang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt.

(5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(7) Satzungsänderungen und Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Nicht änderbar sind die grundsätzliche Gemeinnützigkeit des Vereins und die Begünstigte (Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani, Meine).

(8) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungs- und fristgemäßer Einladung immer beschlussfähig.

(9) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

## **§ 11 Niederschrift**

(1) Bei allen Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

(2) Protokolle werden von dem Schriftführer erstellt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird vor Beginn der Versammlung von den Stimmberechtigten ein Protokollführer gewählt.

(3) Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von dem Schriftführer oder dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Prüfungswesen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für den Zeitraum von zwei Jahren.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind den Kassenprüfern Einblicke in die Konten, die Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung **Lebendige St. Stephani-Gemeinde**. Sollte diese zu dem Zeitpunkt nicht mehr als gemeinnützige Stiftung bestehen, fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani, Meine gemäß den Zwecken in § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

## §15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ordnungsgemäßer Gründungsversammlung in Kraft.

Meine, den 19.05.2010